



Zentralabteilung

Abteilung I
Allgemeine Verwaltung

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Referat

Z 6 Justizariat und Pachtverträge

Unser Zeichen

617-1-Semsrott/SWR-Prüfbericht

Ansprechpartner/in

Bettina Matter

Durchwahl

(06131) 208-2424

Fax

(06131) 208-2511

E-Mail

bettina.matter@landtag.rlp.de

Datum

20. November 2015

Ihr Antrag auf Informationszugang #11446 nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Rheinland-Pfalz (LIFG) über das Online-Portal „Fragdenstaat.de“ vom 28. September 2015

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Sie haben mit E-Mail vom 28. September 2015, wie bereits mit E-Mail vom 12. Oktober 2015 bestätigt, Ihre oben genannte Anfrage übersandt.

Nach Prüfung des Vorgangs und der gemäß § 6 LIFG erfolgten Durchführung des nach § 11 Satz 2 LIFG notwendigen Drittbeteiligungsverfahrens ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang vom 28. September 2015 wird abgelehnt.
2. Die anliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.
3. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

Ihrem Antrag auf Zugang zum vertraulichen Teil des Prüfberichts 2015 des Landesrechnungshofes zum Südwestrundfunks (SWR) steht der Ausschlussstatbestand des § 11 Satz 2 LIFG entgegen. Diese Vorschrift regelt den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Danach „darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit die oder der Betroffene eingewilligt hat.“

Diese für den Zugang zu der beantragten Information notwendige Einwilligung des Betroffenen, nämlich des SWR, liegt nicht vor.



Nach Durchführung der gemäß § 6 Abs. 1 LIFG vorgeschriebenen Drittbeteiligung des SWR durch hiesiges Schreiben vom 19. Oktober 2015 hat dieser mit Schreiben vom 30. Oktober 2015 seine Einwilligung in die Herausgabe des begehrten vertraulichen Teil des Prüfberichts des rheinland-pfälzischen Rechnungshofes versagt.

Dies hat zur Folge, dass die erbetene Information nicht zugänglich gemacht werden darf und folglich Ihr Auskunftsbegehren abzulehnen war.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 3 LIFG.

Hingewiesen wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 LIFG auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bettina Matter
Richterin am Amtsgericht

Anlage
(Rechtsbehelfsbelehrung)



Anlage zum Schreiben des Landtags Rheinland-Pfalz vom 20. November 2015

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landtag Rheinland-Pfalz, Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

